



# Gemeindeamt Unterweikersdorf

4213 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A

Tel.: 07235-63014-0 Fax: 07235-63014-13

<http://www.unterweikersdorf.at>

Zl.: 004-1-GR/004/2025 - 21. S.i.d.P.

## Verhandlungsschrift

### der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

#### der Gemeinde Unterweikersdorf

am **Donnerstag, den 25.09.2025** im **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

### Anwesende:

#### Bürgermeister als Vorsitzender

Herr DI Johannes Matzinger ÖVP

#### Vizebürgermeister

Frau Alice Brandstetter SPÖ

#### Gemeindevorstandsmitglieder

Herr Ing. Klaus Samhaber ÖVP

Frau Sabine Ringler SPÖ

Frau DI(FH) Renate Oitzl SPÖ

#### Gemeinderatsmitglieder

Frau Irmgard Schwarzenberger ÖVP

Herr Herbert Puchner SPÖ

Herr Josef Aichinger ÖVP

Herr Ing. Anton Puchner SPÖ

Frau Rosina Gstöttenmayr ÖVP

Herr Thomas Hametner SPÖ

Herr Markus Krieger ÖVP

Frau Andrea Lukas SPÖ

Herr Klaus Gierlinger ÖVP

Herr Ing. Gerald Engleitner SPÖ

Herr Anton Winkler ÖVP

Herr Mario Mayrwöger SPÖ

Herr Renè Wöckinger SPÖ

Herr Anton Kapplmüller BUNT

Es fehlt: Niemand

#### Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF.):

Gde.Sekr. Matzinger Christian

#### Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF.):

Keine

#### Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF.):

Gde.Sekr. Matzinger Christian u. VB Groß Stefan

#### Anzahl Zuhörer: 1

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
2. die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. zeitgerecht schriftlich am 15.09.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhal-

- tung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
  4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.07.2025 am 10.07.2025 zur Einsicht aufgelegt wurde und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
  5. Als Mitunterfertiger für das bei der Sitzung aufliegende Protokoll werden gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF. von den Fraktionen folgende Personen namhaft gemacht:

SPÖ: Ringler Sabine

ÖVP: Samhaber Klaus

BUNT: Kapplmüller Anton

### **Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Es liegt folgender Dringlichkeitsantrag vor:

### **Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

Die unterfertigten Gemeinderäte ersuchen, dass in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2025 folgender Tagesordnungspunkt behandelt wird:

### **Informationsfreiheitsgesetz - Übertragungsverordnung an den Bürgermeister**

#### **Begründung:**

Mit 01.09.2025 ist das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten.

Gemäß § 3 IFG ist jenes **Organ** zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die **Information erstellt** oder **in Auftrag gegeben** hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs** zu Informationen ist jenes **Organ**, zu dessen **Wirkungs- und Geschäftsbereich** die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein **Beschluss** gefasst werden.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung, zu übertragen.**

Nachdem das Gesetz seit 01.09.2025 in Kraft ist und die nächste Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025 stattfindet, sollte die Übertragsverordnung rasch beschlossen werden, damit die Einhaltung der Frist gewährleistet wird.

Unterweikersdorf, am 25.09.2025

Bgm. DI Matzinger Johannes

### **Beratungsverlauf und Anträge:**

Bgm. DI Matzinger berichtet über den Dringlichkeitsantrag und stellt den Antrag auf Genehmigung.

### **Beschluss:**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes unter „Allfälliges“ wird genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Tagesordnung, Beratungsverlauf, Anträge, Beschlüsse:**

### **Zu 1. Berichte, Informationen und Stellungnahmen des Bürgermeisters**

Termine und sonstiges seit der letzten GR-Sitzung am 03. Juli 2025

08.07.: Begehung Straßenkanal Hattmannsdorf mit der Straßenmeisterei

11.07.: Jugendfeuerwehrcamp in Grünbach bis 13.07.

14.07.: Abschlusspräsentation „Sozialregion Freistadt 2040“ im Salzhof

15.07.: Termin mit ASV's bzgl. div. Widmungsanträge in Loibersdorf und Reitern Süd

17.07.: Begehung Bürstenbach gem. mit der Gde. Alberndorf und der Wildbach- und Lawinenverbauung bzgl. der Sanierung der Schäden nach den Starkregenereignissen

23.07.: Abrechnungsbesprechung der Leaderprojekte Loibersdorf und Amtstafeln mit Land OÖ.

26.08.: Infoabend für GR hinsichtlich Sozialregion in Rainbach, ebenso am 03.09. in Gutau

04.09.: Besprechung mit Grundeigentümer bzgl. Nahwärme im Bereich der Oberen Dorfstraße

08.09.: Inkoba-Vorstand in St. Oswald/Fr.

09.09.: Bgm.-Konferenz in Liebenau mit Gemeindebundpräsident Flotzinger

10.09.: Vorstandssitzung Mühlviertler Kernland in Pregarten, sowie am 17.09. in Kefermarkt

19.09.: 20-Jahrfeier Volkshilfe in Freistadt

19.09.: Eröffnung des revitalisierten Raika-Gebäudes in Wartberg. Das Gebäude ist das Pendant zu unserem Gesundheitszentrum mit dem PVE und den Therapeuten des PVN.

23.09.: SHV-Sitzung in Freistadt

25.09.: Termin zur Abstimmung des Vorprojekts der Regionalstadtbahn Linz - Gallneukirchen / Pregarten mit der ILF (Planungsbüro)

#### **Verein Mühlviertler Kernland:**

Es hat 2 Vorstandssitzung innerhalb einer Woche gegeben. Thema war natürlich das Thema der vermutlichen Geldunterschlagung durch die frühere Geschäftsführerin. Es geht darum, den Konkurs des Vereins zu verhindern, um weiterhin im Mühlviertler Kernland Leaderprojekte durchführen zu können. Außerdem kann niemand sagen, was mit den aktuellen Projekten im Falle eines Konkurses wäre. Es gibt einen Lösungsvorschlag mit einem Überbrückungskredit für max. 5 Jahre (ohne Haftung durch die Gemeinden!) und einen um 1 Euro erhöhten Mitgliedsbeitrag für die nächsten 4 - 5 Jahre. Das muss jedoch noch in der Vollversammlung des Vereins und dann in den Gemeinden beschlossen werden. Die strafrechtliche Aufarbeitung seitens der Staatsanwaltschaft sollte in den nächsten Monaten abgeschlossen werden, erst nach Abschluss sind Schadenersatzforderungen an die frühere Geschäftsführerin möglich. € 150.000,-- wurden von ihr Ende April zurückgezahlt.

#### **RW Kanal und Gehsteig Hattmannsdorf:**

Bei den Regenfällen im Juni hat der Abfluss im RW Kanal Hattmannsdorf vom Dorf bis zum Lichtbach nicht mehr funktioniert. Die Versuche den Kanal mittels Kamera zu inspizieren bzw. freizuspülen waren nicht erfolgreich. Nachdem es das Wasser bereits über den Unterbau der Bundesstraße durch den Asphalt gedrückt hat, war kurzfristiger und akuter Handlungsbedarf. In Abstimmung und Zu-

sammenarbeit mit der Straßenmeisterei wurde der Kanal erneuert. Bei dieser Gelegenheit konnte, trotz Gegenwind seitens der Landesstraßenverwaltung die Verbreiterung des Gehsteiges auf 1,50 m Breite erreicht werden.

**Streetwork & Suchtprävention:**

Ein Hinweis: Am 20.10. um 17:00 findet in Freistadt die Veranstaltung „Substanz [volle] Jugend“ im Salzhof statt. Veranstaltet Streetwork und Suchtprävention. An die Mitglieder des Schulausschusses, der auch für Jugendangelegenheiten zuständig ist, wurde die Einladung geschickt. Bitte um Anmeldung.

**Eröffnung Gesundheitszentrum:**

Am Freitag, 10. Oktober ist um 15:00 eine Eröffnungsfeier für unser Gesundheitszentrum. Der Termin ist mit den Landesratsbüros für Raumordnung und Gesundheit abgestimmt, daher relativ kurzfristig. Es wird einen kurzen offiziellen Akt geben mit Musik, Getränken und Snacks. Die Einladung ist an die Gemeinderäte ergangen, sowie an den Pensionistenverband und den Seniorenbund. Eingeladen ist die gesamte Bevölkerung.

**Zu 2. Örtlicher Prüfungsausschuss - Prüfbericht vom 08.09.2025**

**Sachverhalt:**

Der Prüfungsausschuss hat am 08.09.2025 eine Prüfungsausschuss-Sitzung abgehalten, worüber der Bericht vorliegt. Dieser Bericht samt Verhandlungsschrift wurde den Fraktionen mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt (§ 91 (4) Oö. GemO. 1990 idgF.).

Gemäß § 91 (4) O.ö. GemO. 1990 ist jeder Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat (innerhalb von 12 Wochen ab Unterfertigung) vorzulegen.

**Prüfbericht des Prüfungsausschusses**  
**der Gemeinde Unterweikersdorf**

vom **Montag, den 08.09.2025** Prüfungsort: **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

**Prüfungspunkte:**

**Zu 1. ASZ - Entwicklung Erlöse u. Personalkosten bzw. Personalauslastung**

Zur Entwicklung der Altstofferlöse muss leider festgestellt werden, dass diese stark rückläufig sind. Zum Vergleich wurden die ersten beiden Quartale 2025 mit den ersten beiden Quartalen von 2024 verglichen.

Text	Betrag netto		Text	Betrag netto
Altstofferlöse 1.Vj.2024	9.374,24		Entsorgungskosten 1.Vj.2024	2.716,72
Altstofferlöse 1.Vj.2025	7.948,95		Entsorgungskosten 1.Vj.2025	3.313,39
Differenz:	-1.425,29		Differenz:	596,67
Altstofferlöse 2.Vj.2024	11.428,97		Entsorgungskosten 2.Vj.2024	3.623,16
Altstofferlöse 2.Vj.2025	9.680,29		Entsorgungskosten 2.Vj.2025	3.566,27
Differenz:	-1.748,68		Differenz:	-56,89

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Altstofferlöse im 1.Vj. um € 1.425,29 netto und im 2.Vj. um € 1.748,68 netto (insgesamt also um € 3.173,97 netto) gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind.

Die Entsorgungskosten hingegen sind in diesen beiden Quartalen um € 539,78 netto gestiegen. Selbstverständlich sind diese Vergleichspositionen auch mengenbezogen, aber es lässt sich jedenfalls die negative Entwicklung auf einen Blick erkennen.

Es werden auch Erlöse und Kosten von einzelnen Altstoffen erläutert (z.B. Holz, Papier, etc.). Weiters liegt noch eine Aufstellung der Abfallwirtschaftskonten vor (inkl. Entwurf Nachtragsvorschlag 2025).

Hinsichtlich Personalentwicklung wird erklärt, dass 4 Teilzeitkräfte im ASZ angestellt sind (in Summe 38 Stunden/Woche). Die Mehrstunden wurden heuer um 32 Stunden abgebaut. Die restlichen Mehrstunden von ca. 400 sollen weiter reduziert werden.

Im Herbst soll evaluiert werden, inwieweit sich die Veränderungen (Pfandsystem, geänderte Öffnungszeiten, Abgabe Strauchschnitt Dienstags, etc.) auf den Dienstbetrieb und den Personalbedarf auswirken.

Folgendes wird vom Prüfungsausschuss festgestellt:

Die Entwicklung ist jetzt nicht katastrophal, aber es gibt doch erhebliche Veränderungen. Die Mindererlöse durch das Pfandsystem können hoffentlich in Zukunft durch Personaleinsparungen kompensiert werden. Die Erlöse des Gelben-Sack-Systems müssten eigentlich steigen, wird aber erst am Jahresende seitens des BAV abgerechnet und erst dann ersichtlich.

**Zu 3. Allfälliges**

Es wird eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt, wobei der Kassen-Soll-Bestand laut letztem Tagesauszug vom 05.09.2025, der Bestand am Sparkonto lt. Auszug vom 17.09.2024, der Bestand am Sparkonto (täglich fällig) lt. Auszug vom 08.07.2025 und Eintragungen im Kassabuch vom 08.09.2025 wie folgt ermittelt wird:

Bar	1.195,34
RB Unterweisersdorf	355.384,63
Zahlungsmittelreserve (Sparkonto)	0,00
<u>Sparkonto (täglich fällig)</u>	<u>100.000,00</u>
<u>Summe</u>	<u>456.579,97</u>

Die Überprüfung der Kassen-Ist-Bestände ergibt ebenfalls die gleichen Summen und somit die Übereinstimmung.

Der Prüfbericht wird in der gegenständlichen Prüfungsausschuss-Sitzung unter Pkt. 2 einstimmig genehmigt und von den nachstehenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. dem Schriftführer unterfertigt:

Lehner Gerhard e.h.  
Groß Stefan e.h.

Engleitner Gerald e.h.

.....  
Schriftführer

.....  
Vorsitzender

Hametner Thomas e.h., Krieger Markus e.h.

.....  
Mitglieder

---

Folgende Mitglieder haben den Prüfbericht nicht unterfertigt:

-

.....  
Stellungnahme des Bürgermeisters:

Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen bzw. folgende Stellungnahme abgegeben:

15.09.2025, Matzinger Johannes e.h.

.....  
Datum, Unterschrift

Behandlung in GR-Sitzung: \_\_\_\_\_

### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Prüfungsausschussobm. Engleitner** bringt den Prüfbericht **zur Kenntnis**.

Es wird anschließend noch kurz über die aktuelle Situation im ASZ diskutiert und GV DI(FH) Oitzl schlägt vor, dass in der Gemeindezeitung informiert werden soll.

### **Beschluss:**

**Der Prüfbericht vom 08.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 3. "Sozialregion Freistadt 2040" - Grundsatzbeschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Mit rd. 2.200 pflegebedürftigen Personen mehr (= 62% Steigerung) bis 2040 liegt der Bezirk Freistadt an dritter Stelle der Steigerung in Oberösterreich. Zugleich sind wir der einzige Bezirk, der laut Bedarfsentwicklungsplan des Landes OÖ über zu wenige Langzeitpflegebetten verfügt (lägen selbst bei voller Belegung der 483 Betten – die nicht gegeben ist, aufgrund des Personalmangels – unter dem errechneten Korridor).

Ein bloßer Ausbau der Alten- und Pflegeheime ist, angesichts des demografischen Wandels im Gesamten, aber insbesondere im Hinblick auf das fehlende qualifizierte Pflegepersonal, keine abschließende Strategie. Auch die Gemeindefinanzen sehen nicht sehr gut aus. 2025 befinden sich bereits über 2/3 der Gemeinden im Härteausgleich (leider der führende Bezirk in OÖ).

Der Bezirk Freistadt zählt daher zu jenen Regionen, die sich aufgrund der Dringlichkeit schon sehr intensiv mit der Frage der sozialen Zukunft auseinandersetzt. Wie sich mehr und mehr zeigt, ist es notwendig, das Angebot an Betreuungs- und Pflegeangeboten, Unterstützung der Freiwilligenhilfe sowie Informationsflüsse weiterzuentwickeln. Wesentlich dabei ist, dass die öffentliche Hand, speziell der Sozialhilfverband Freistadt personell und finanziell nicht alle Bedarfe decken kann. Das große Bestreben ist es, auch unter erschwerten Rahmenbedingungen die ältere Generation bestmöglich zu versorgen.

Aus diesem Grund sollen (möglichst) alle Gemeinden des Bezirks in diese interkommunale Sozialregion Freistadt mit einbezogen werden, um alle Bürgerinnen und Bürger der Region an deren sozialen Weiterentwicklung teilhaben zu lassen. Durch die Bündelung der Kräfte soll den vielfältigen Anforderungen noch besser entsprochen werden.

### Zentrale Eckpunkte:

- Infrastrukturerhalt und laufender Ausbau der Betreuungs- und Pflegeangebote
- Etablierung von 27 „Sorgenden Gemeinden“ durch Ausbau von Informationsmöglichkeiten
- ehrenamtliches Engagement weiter aufrecht halten und weiter ausbauen
- Nutzung von weiter in Ausbau befindlichen Angeboten im Laufe der Betreuung- und Pflegeleistung bzw. danach (zB Angehörigenentlastungsdienst, Tageszentrum, Stammtisch pflegende Angehörige, Angehörigencafé über Hospiz, usw.)
- Einbindung von Unternehmen, um künftig Angehörigenbetreuung und Arbeitszeit unter einen Hut bekommen

Damit soll der bewährte und erfolgreiche Weg, den Freistadt in den letzten Jahrzehnten gegangen ist, auch für die Zukunft gesichert werden, um damit soziale Unterstützung für die Menschen in den Regionen zu schaffen und den Kommunen durch diese Entwicklung eine Unterstützung für die Zukunft zu ermöglichen.

Der Nutzen für die Gemeinden besteht darin, dass mit diesen Maßnahmenpaket eine gesamtheitliche Strategie verfolgt wird, um mit den Herausforderungen Schritt zu halten.

Die Anforderungen werden nur gemeinsam in der Region bewältigbar sein. Es geht um die gemeinsame Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität. Deshalb ist das Engagement aller Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Die bestehenden Gremien des Sozialhilfeverbands sollen unter Begleitung von Expertinnen und Experten der SPES das Projekt „Wirknetz Alter - WAlter“ aufbereiten und nähere Festlegungen und Rahmenbedingungen erarbeiten.

## Eine Ansprechperson pro Gemeinde

- Bürger:innen melden sich am liebsten bei ihrer Gemeinde
  - die Ansprechperson vermittelt direkt an die richtige und zuständige Stelle/Person
  - Aufbau der Unterstützungs- und Präventionskette
- Doppelgleisigkeiten werden vermieden – Ressourceneffizienz  
→ Entlastung der Expert:innen-Organisationen  
→ Unterstützung auf kurzem Wege für die Betroffenen

# Team von Freiwilligen in jeder Gemeinde

- 3-5 Personen je Gemeinde als Leitungsteam für den Aufbau der sorgenden Gemeinschaft vor Ort
  - Aufbau fehlender Angebote für Ältere/Angehörige/“nicht mehr so“ mobile Menschen
  - schaffen die Vernetzung der Anbieter:innen in der Gemeinde
- Förderung der Freiwilligen Arbeit  
→ kostengünstiges Unterstützungssystem aufbauen  
→ Entlastung professioneller Dienste



## Altersgerechtes Wohnen & Bauen



- Sensibilisierung zum Thema altersgerechtes Wohnen & Bauen
  - Ausbau von Beratungs-Angeboten der Betriebe/WKO
  - Erstellung einer Baumappte für Sanierung/Neubau mit relevanten Vorkehrungen für altersgerechtes Wohnen
- an Beeinträchtigung angepasster oder leicht adaptierbarer Wohnraum  
→ konkrete Verbesserungsvorschläge von Plänen bereits vor/bei der Einreichung mit Berücksichtigung des Einsatzes technologischer Hilfestellungen durch die Bauämter/Architekten/Baufirmen  
→ prävention von Stürzen/Unfällen – Erhöhung der Lebensqualität trotz Einschränkungen



### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Bgm. DI Matzinger** berichtet im Sinne des Sachverhalts und stellt den Antrag lt. **Beschlussvorschlag**.

Anschließend wird über das Projekt diskutiert und die SPÖ-Fraktion meint, dass sie zu wenig informiert wurde und es noch offene Punkte gibt.

**Bgm. DI Matzinger** sagt dazu, dass er bei den Sitzungen laufend berichtet hat und auch eine „Holschuld“ besteht.

### **Beschlussvorschlag:**

*Der Gemeinderat möge sich grundsätzlich dafür aussprechen, an der „Sozialregion Freistadt 2040“ aktiv mitzuwirken und lt. vorliegenden Projektergebnisse die Gemeinde zur sorgenden Gemeinde weiterentwickeln.*

### **Beschluss:**

**Ein Grundsatzbeschluss zur Mitwirkung an der "Sozialregion Freistadt 2040" wird gefasst.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 4. Erlassung Dienstbetriebsordnung**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat zuletzt am 24.06.2008 die Dienstbetriebsordnung für die Organisation und den Betrieb des Gemeindeamtes beschlossen.

Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen hat der Oö. Gemeindebund die Dienstbetriebsordnung neu überarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Grundlage dieses Beschlusses ist daher die vorliegende Dienstbetriebsordnung. Gleichzeitig soll die Verordnung vom 24.06.2008 außer Kraft gesetzt werden.

Info des Gemeindebundes:

### **Muster Dienstbetriebsordnung - Stand 2025**

Angesichts der durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (Oö. IFAG) mit 01.09.2025 in Kraft getretenen Änderungen haben wir unser Muster der Dienstbetriebsordnung (DBO) überarbeitet, welches wir im Anhang übermitteln. Insbesondere wurden die enthaltenen Regelungen zur bisherigen Amtsverschwiegenheit (siehe § 10) an die Bestimmungen zur neuen Geheimhaltungsverpflichtung angepasst. Es wird empfohlen, die neue Dienstbetriebsordnung zeitnah im Gemeinderat zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Inhalt der Dienstbetriebsordnung insb. die Regelung des Geschäftsgangs, des bürotechnischen Ablaufs, somit also der internen Ablauforganisation (s. Putschögl/Neuhofer, Oö. Gemeindeordnung, 6. Auflage, 242f.) ist. Eine materielle Außenwirkung kommt ihr somit nicht zu. Die DBO ist daher nicht als (Rechts-)Verordnung im Sinne des B-VG zu qualifizieren. Eine **Verordnungsprüfung** für Dienstbetriebsordnungen ist daher **nicht erforderlich** (s. IKD-2021-87059/4-KL vom 25.07.2023). Ebenso folgt daraus, dass die **Dienstbetriebsordnung nicht elektronisch im RIS kundzumachen ist**, sondern nach den Regelungen des § 94d Oö. GemO 1990 an der Amtstafel der Gemeinde.

### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Bgm. DI Matzinger berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag**.

Keine Wortmeldungen.

### **Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 15.09.2025):**

- Genehmigung Dienstbetriebsordnung (Schriftenreihe Nr. 4272025 Oö. Gemeindebund) und gleichzeitige außer Kraftsetzung der Verordnung vom 24.06.2008

### **Beschluss:**

**Die neue Dienstbetriebsordnung wird genehmigt und gleichzeitig die Verordnung vom 24.06.2008 außer Kraft gesetzt.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 5. Auflösung des Gemeindeverbandes "Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn"**

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2005 wurde der Gemeindeverband Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn gegründet, um die Qualität des Öffentlichen Verkehrs in unserer Region zu verbessern. Die Verbindungen konnten tatsächlich verbessert werden und auch die Qualität und Ausstattung (Bus und Schiene) konnten optimiert werden. Nach Bgm. Rudolf Fischerlehner (Hagenberg) wurde ich zum Obmann gewählt. Mit der Pensionierung von Andrea Falkner, die uns über viele Jahre – ausgehend vom Regionalbüro in Perg – seitens des ÖÖVV betreut hat, wurden mir von ihr Unterlagen zur laufenden Bearbeitung über-

geben (zB. Meldungen zum Medientransparenzgesetz, bzw. zum Parteiengesetz an den Rechnungshof Österreich).

Schritt für Schritt wurden seitens des OÖVV (OÖ Verkehrsverbund) die Kompetenzen des Gemeindeverbandes im Landesbüro „zentralisiert“ und landesweit vereinheitlicht. Seit einigen Jahren hat der Verband keinen Einfluss mehr auf etwaige Leistungs-Bestellungen. Der Beitrag zur Finanzierung wird ebenfalls direkt vom Büro des OÖVV an die Gemeinden vorgeschrieben.

Eine weitere Aufrechterhaltung des Gemeindeverbandes ist damit nicht mehr sinnvoll, eine Entsendung von Delegierten der Gemeinden mangels Aufgaben/Kompetenz unnötig und am bestehenden Bankkonto des Gemeindeverbandes erfolgen keine Bewegungen mehr. Am Girokonto des Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn, bei der Raiffeisenbank Aist (Bst. Hagenberg) liegen derzeit EUR 1.351,68.

Entsprechend der Satzung ist das Vermögen bei Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Aufgrund der überschaubaren Summe habe ich mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen, dass wir den verbleibenden Betrag (nach Abzug etwaiger Schließungskosten vom Bankkonto) an die SHVs der Bezirke Freistadt und Urfahr überweisen, wo sämtliche Gemeinden des Gemeindeverbandes Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn ebenfalls Mitglied sind. Dies soll im Verhältnis ein Viertel (SHV Urfahr) und drei Viertel (SHV Freistadt) erfolgen.

**Damit dieser – operativ längst untätige - Verband offiziell aufgelöst werden kann, sind IN ALLEN GEMEINDEN gleichlautende Beschlüsse zur Auflösung zu fassen.**

Ich ersuche daher höflich, dass der Antrag zur Auflösung des Gemeindeverbandes Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn bei nächster Gelegenheit im Gemeinderat auf die Tagesordnung jeder Mitgliedsgemeinde gesetzt wird. Im Anhang übermittle ich den Vorschlag für den gleichlautenden Beschluss, sowie den § 4 (Auflösung) aus der Satzung es Gemeindeverbandes. Es wäre ideal, wenn dies nach der sommerlichen Sitzungspause erfolgen könnte und in der Folge sowohl der Beschluss, als auch der dazugehörige Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll an mich übermittelt wird. Meine e-mail lautet: [bgm@tragwein.ooe.gv.at](mailto:bgm@tragwein.ooe.gv.at)

Ich gehe davon aus, dass im September, bzw. Oktober 2025 in allen Gemeinden entsprechende Sitzungen abgehalten werden und bitte daher um Übermittlung der Unterlagen bis 15. November 2025. In der Folge kann ich die gesammelten Unterlagen an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung weiterleiten.

Mit einem herzlichen Dank für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit im Verband und der nochmaligen Bitte um diese finale Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus Tragwein!

Josef Naderer  
Auszug Satzungen:

## § 4

### Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des ÖV-Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis des § 1 Abs. 4 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten zu tragen.

### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Bgm. DI Matzinger berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

Keine Wordmeldungen.

### **Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 15.09.2025):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweikersdorf möge beschließen, dass der Gemeindeverband Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn aufgelöst wird. Die Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes bedarf auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Das bestehende Vermögen des Gemeindeverbandes (rund EUR 1.300,00-) soll nach Abzug etwaiger Gebühren für Kontoschließung – entsprechend der Zusammensetzung des Verbandes – zu einem Viertel an den Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung, und zu drei Vierteln an den Sozialhilfeverband Freistadt überwiesen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfolgt gleichlautend in allen Mitgliedsgemeinden, diese sind:

#### ***Aus dem Bezirk Freistadt:***

Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg, Hirschbach, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschlag, Liebenau, Neumarkt, Pierbach, Pregarten, Rainbach, Sandl, St. Leonhard, St. Oswald, Schönau, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg, Weitersfelden, Windhaag/Freistadt

#### ***Aus dem Bezirk Urfahr:***

Alberndorf, Engerwitzdorf, Gallneukirchen, Altenberg, Haibach, Ottenschlag, Reichenau, Reichenthal, Schenkenfelden

### **Beschluss:**

**Die Auflösung des Gemeindeverbandes "Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn" wird beschlossen.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 6. Sanierung Volksschule - Finanzierungsplan (Kostenerhöhung)**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 05.10.2023 den Grundsatzbeschluss zum Projekt gefasst und den Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von € 606.191,00 am 04.07.2024 genehmigt.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde festgestellt, dass zusätzliche Kosten im Bereich der Haustechnik (Heizungsrohre und Beleuchtung) erforderlich sind.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.07.2024 wurde der Kostenrahmen daher mit € 702.178,00 neu festgesetzt und der Finanzierungsplan ist folgend anzupassen:

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**IKD-2024-79601/23-Rei**

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger  
Tel: 0732 7720-11460  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Gemeinde Unterweikersdorf  
Gusentalstraße 1  
4213 Unterweikersdorf

Linz, 14.07.2025

### **Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt Volksschule – Sanierungsmaßnahmen; neuer Kostenrahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. Juli 2025, GZ 211-01, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

#### ***Volksschule - Sanierungsmaßnahmen; neuer Kostenrahmen***

folgende neue Finanzierungsdarstellung:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Sonstige Mittel - Sonder-BZ 2024-Pauschalzuschuss	118.700		<b>118.700</b>
Haushaltsrücklagen		148.078	<b>148.078</b>
LZ, GEFT		206.400	<b>206.400</b>
LZ, GEFT - KE		32.400	<b>32.400</b>
BZ - Projektfonds	0	169.900	<b>169.900</b>
BZ - Projektfonds - KE		26.700	<b>26.700</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>118.700</b>	<b>583.478</b>	<b>702.178</b>

Der gegenständliche aufsichtsbehördlich neu genehmigte Finanzierungsplan ersetzt den mit Datum vom 20.06.2024 genehmigten.

**Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft zu beantragen.**

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes (**Stellungnahme der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft zur Endabrechnung**) und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2025.**

**Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.**

**Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist **vor** dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft und Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

Änderung Eigenmittelanteil: von € 230.619,00 auf € 266.778,00

Die vorstehende Finanzierung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

#### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Obm. Hametner berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag**. **Bgm. DI Matzinger** berichtet, dass die Sanierung im Sommer planmäßig abgelaufen ist und die Kosten im Finanzierungsplan liegen. Die offenen Restarbeiten werden mit der Schule und den Planern noch abgesprochen.

**Beschlussvorschlag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 18.09.2025):**

- Genehmigung Finanzierungsplan lt. Sachverhalt

**Beschluss:**

**Der vorliegende Finanzierungsplan wird gemäß Sachverhalt genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

**Zu 7. Kinderbildungs- und betreuungsreinrichtung (Sanierung/Erweiterung) - Finanzierungsplan**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 den Grundsatzbeschluss betreffend die Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten/Krabbelstube) gefasst.

Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 29.04.2025 wurde das Projekt genehmigt.

Nunmehr liegt der Finanzierungsplan wie folgt vor:



Gemeinde Unterweikersdorf  
 Gusentalstraße 1  
 4213 Unterweikersdorf

Linz, 04.07.2025

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
 für das Projekt Kinderbildungs- und  
 -betreueeinrichtung - Sanierung bzw. Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 17. Juni 2025, GZ 240-01, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

***Kinderbildungs- und -betreueeinrichtung - Sanierung bzw. Erweiterung***

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	30.759	51.200	100.000	100.000	81.861		363.820
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik - Kindergarten				80.000			80.000
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik - Krabbelstube				30.000			30.000
LZ, Kindergarten - Kindergarten					147.000	147.500	294.500
LZ, Krabbelstube - Kindergarten			156.000	156.000			312.000
BZ - Projektfonds - Kindergarten				122.000	122.000		244.000
BZ - Projektfonds - Kindergarten - Förderzuschlag				126.200			126.200
BZ - Projektfonds - Krabbelstube				129.250	129.250		258.500
BZ - Projektfonds - Krabbelstube - Förderzuschlag				133.700			133.700
<b>Summe in Euro</b>	<b>30.759</b>	<b>51.200</b>	<b>256.000</b>	<b>877.150</b>	<b>480.111</b>	<b>147.500</b>	<b>1.842.720</b>

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bundesmittel und Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Bundes-/Landesstelle zu beantragen.

*Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Gemeinde Unterweikersdorf zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2025 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen; darüber ist uns unaufgefordert unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen zeitnah zu berichten.*

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2028 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage einer Stellungnahme der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft zur Endabrechnung zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

**Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.**

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf jeweiligen Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft schriftlich zu informieren.**

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2025.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft und Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Obm. Hametner berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag. GV DI(FH) Oitzl** fragt, ob eine Klimaanlage vorgesehen ist?

**Bgm. DI Matzinger** erklärt, dass diese nicht förderungsfähig ist – es werden aber die entsprechenden Vorbereitungen getroffen.

**Beschlussvorschlag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 18.09.2025):**

- Genehmigung Finanzierungsplan

### **Beschluss:**

**Die Genehmigung des Finanzierungsplanes lt. Sachverhalt wird erteilt.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 8. Straßenbauprogramm 2025**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 30.03.2023 das Straßenbauprogramm 2023-25 beschlossen.  
Lt. Nachtragsvoranschlag ergibt sich nun folgendes:

Postbezeichnung	2023	2024	2025	Insgesamt	GVA 2025	VA 2026	VA2027	VA 2028	VA 2029	Fin-Plan
Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Straßenbauten)	144.710,10	9.697,24	23.452,33	177.859,67	47.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	393.407,34
Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Sanierung Gehsteig U. Dorfstr.)	0,00	38.195,53	0,00	38.195,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.195,53
AiB Vergütung an oH UA 617 - Bauhof Arbeit	5.970,56	96,04	0,00	6.066,60	1.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	15.066,60
AiB Vergütung an oH UA 6171 Bauhof Fahrzeuge, Maschinen u...	1.454,86	0,00	0,00	1.454,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.454,86
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>152.135,52</b>	<b>47.988,81</b>	<b>23.452,33</b>	<b>223.576,66</b>	<b>48.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>448.124,33</b>
KTZ von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (LZ)	25.500,00	8.600,00	0,00	34.100,00	30.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	116.100,00
KTZ von privaten Haushalten (Interessentenbeitrag)	21.747,35	18.544,73	0,00	40.292,08	15.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	135.292,08
KTZ von privaten Haushalten (ROG-Beitrag Straßen)	1.996,06	1.245,48	0,00	3.241,54	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	9.241,54
Sonstige Erträge (Verrechnung operative Gebarung)	32.692,11	0,00	0,00	32.692,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.692,11
Sonstige Erträge (Zuf. aus Kanal-Betriebsrücklage)	70.200,00	19.598,60	0,00	89.798,60	1.800,00	15.800,00	15.800,00	15.800,00	15.800,00	154.798,60
Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (Kanal)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>152.135,52</b>	<b>47.988,81</b>	<b>0,00</b>	<b>200.124,33</b>	<b>48.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>448.124,33</b>
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-23.452,33</b>	<b>-23.452,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Änderungen gegenüber Voranschlag:

- Erhöhung Landeszuschuss von € 13.000,00 auf € 30.000,00
- Anpassung Bauvolumen 2025 von € 31.000,00 auf € 48.000,00

### Bauprogramm 2025:

- Zufahrt Primäerversorgungszentrum
- Sanierung/Verbreiterung Gehsteig Hattmannsdorf (im Zuge der Erneuerung des Straßenkanals)
- Sanierungen Schotterweg
  - Verbindungsweg Reithweg-Oberwögern
  - Verbindungsweg Taubinger-Alte Bahn
  - Gehweg Wagnergasse-Alte Bahn
- Gehsteigsanierung Ortszentrum (Altes Amtshaus – Tischlerweg) – soweit noch Mittel verfügbar sind (Angebot einholen)
- Diverse Kleinmaßnahmen

### Beratungsverlauf und Anträge:

**Obfrau DI Oitzl berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.** Weiters hofft sie, dass noch Mittel für Maßnahmen in Reitern (Berliner Kissen) übrig bleiben.

**Beschlussvorschlag** des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, Wasserleitungsbauangelegenheiten sowie der örtlichen Raumplanung (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 15.09.2025):

- Finanzierungsplan 2025
- Festlegung Bauprogramm 2025

### Beschluss:

**Der Finanzierungsplan und die Festlegung des Bauprogrammes 2025 werden genehmigt.**

### Abstimmungsergebnis:

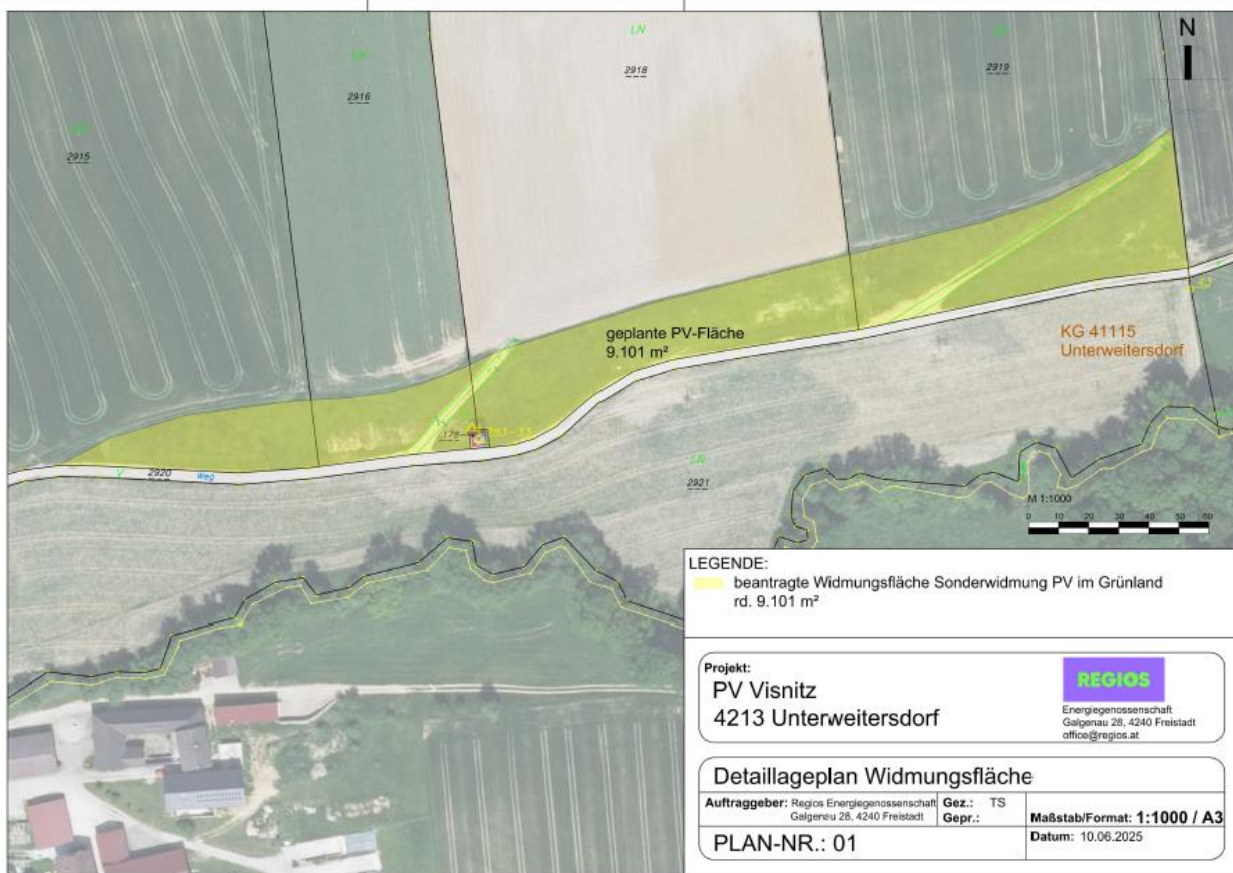
Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 9. Flächenwidmungsplan-Änderung für Sondernutzung PV-Anlage (Radingdorf) - Beschlussfassung**

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 23.05.2024 den Grundsatzbeschluss hinsichtlich möglicher Standorte für PV-Freiflächenanlagen auf Basis der PV-Freiflächenstrategie gefasst.

Die Firma Regios Energiegenossenschaft SCE m.b.H. hat mit E-Mail vom 11.06.2025 einen Umwidmungsantrag für folgende Fläche übermittelt:



Diese Fläche entspricht grundsätzlich der Strategie und dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates – somit steht einem Einleitungsverfahren über die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes nichts im Wege.

Unterlagen für das Verfahren vom 17.06.2025:

- Änderungsplan ÖEK
- Änderungsplan FLWPL
- Stellungnahme Ortsplaner

**1.1. Planungsfläche / Gegenstand der Planung**

Der ggst. Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9.101m² (FW) und befindet sich in der KG Unterweikersdorf. Der Planungsraum soll wie folgt umgewidmet werden:

**FW ÄND. NR. 6.17:**

Nr. Lageplan	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
				Rechtsstand	Planung
6.17	2915, 2916, 2918, 2919 alle TF	9.101m²	Landwirtschaft, Böschung	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Grünland Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen

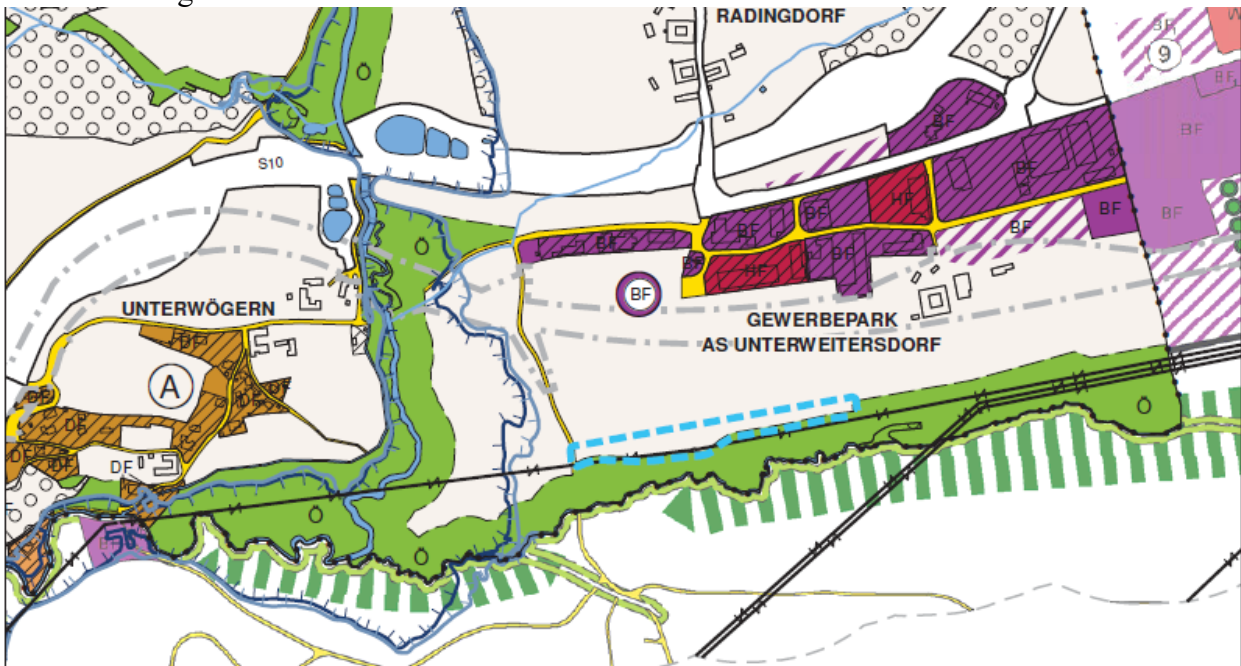
TF: Teilfläche

**ÖEK ÄND. NR. 3.3:**

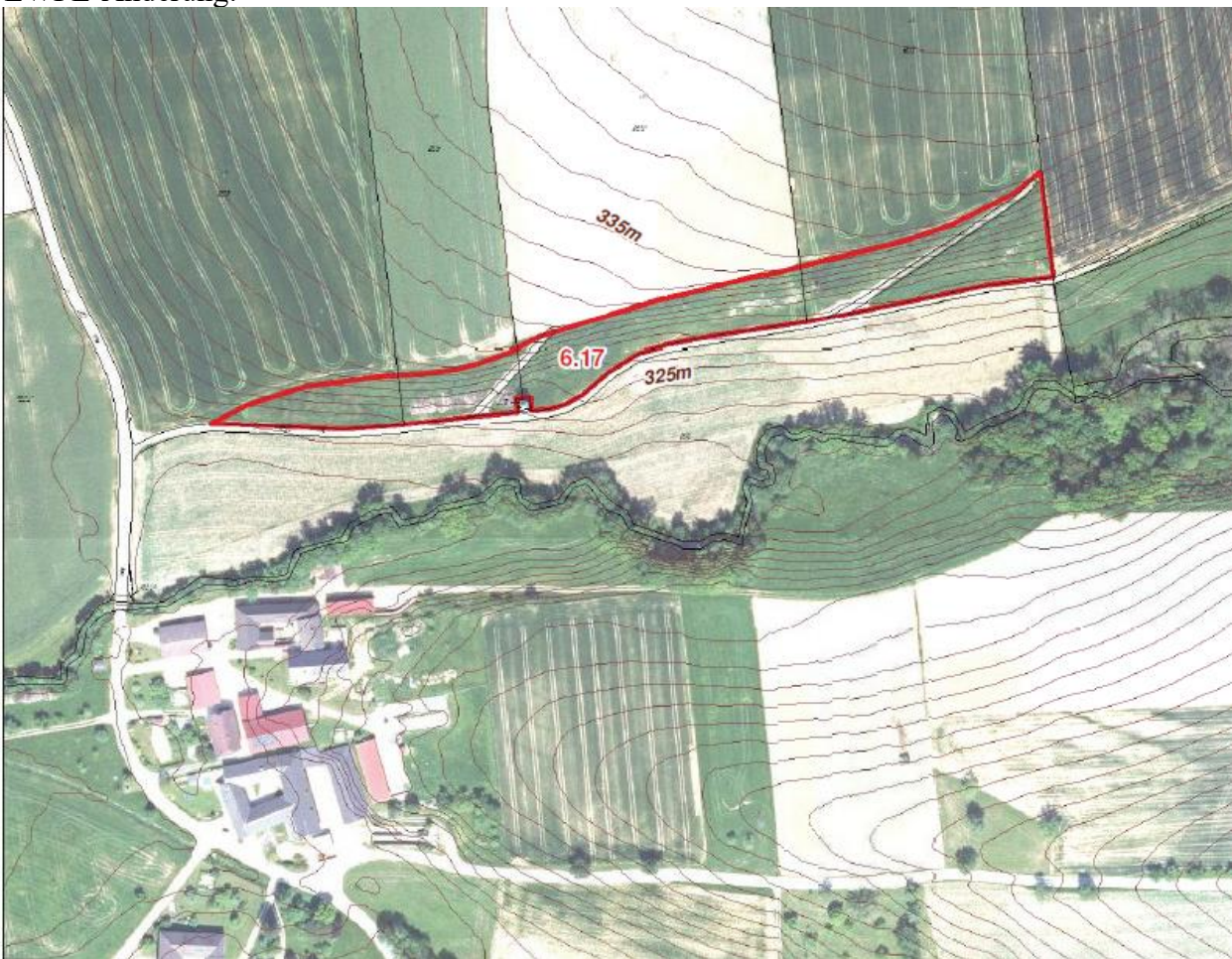
Nr. Lageplan	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
				Rechtsstand	Planung
-	2915, 2916, 2918, 2919 alle TF und .178	9.000	Landwirtschaft, Strominfrastruktur, Böschung	Landschaftl. Vorrangzone - Ö	Keine Festlegung

TF: Teilfläche

ÖEK-Änderung:



FLWPL-Änderung:



Der Gemeinderat hat am 03.07.2025 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.  
Mit Kundmachung bzw. Verständigung vom 09.07.2025 wurden alle Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen, wobei folgende abgegeben wurden:

- 15.07.2025 – Linz Netz  
Grundsätzlich kein Einwand.

Es ist eine bestehende 30 kV-Freileitung betroffen – diese darf nicht beeinträchtigt werden und die Schutzabstände müssen eingehalten werden.

Eine Einspeisung in das bestehende Niederspannungsnetz ist nicht möglich, es ist daher eine 30 kV-Übergabestation vorzusehen.

- 18.07.2025 – Netz OÖ  
Keine Einwände.
- 19.08.2025 – Marktgemeinde Neumarkt  
Keine Einwände.
- 21.07.2025 – BBK Freistadt – Perg

Marktgemeindegamt Unterweikersdorf  
Gusentalstraße 1a  
4213 Unterweikersdorf



BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112  
4232 Hagenberg  
T +43 50 6902-4100

www.ooe.lko.at  
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner  
T +43 50 6902-3612  
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 18. Juli 2025

## Flächenwidmungsplan Nr. 6.17 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 6 (Änderung Nr. 17) der Marktgemeinde Unterweikersdorf folgende Stellungnahme ab:

### Die Änderung betrifft:

- **Anlass der Änderung ist die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von knapp 1MWp.**
- **Der ggst. Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9.101 m<sup>2</sup> (FW) und befindet sich in der KG Unterweikersdorf.**
- **Umwidmung der Gst. Nr. 2915, 2916, 2918, 2919 alle TG von Landwirtschaft, Böschung zu Grünland Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen**

PV-Module erhöhen den Wasseranfall bei Starkregen. Es ist zu gewährleisten, dass das Oberflächenwasser nicht auf Nachbargrundstücke gelangt und eine Bodenerosion hintangehalten wird.

Die LK OÖ fordert, dass die Grundeigentümer und Bewirtschafter von umliegenden Flächen bezüglich der Immissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung völlig schad- und klaglos gehalten werden. Dieser Haftungsausschluss ist in die Verträge mit den Betreibern der PV-Anlage aufzunehmen. Es geht insbesondere um folgende Immissionen:

- Staub infolge von Bodenbearbeitung, Ernte, Kalken etc. Vor allem Branntkalk kann zu Problemen an den Anlageteilen führen.
- Steinschlag infolge von Mäharbeiten und anderen maschinellen Tätigkeiten.

Durch eine entsprechende richtige Anordnung der PV-Anlage können die Einwirkungen der Immissionen verringert werden. Dies ist als Auflage im Widmungsverfahren vorzuschreiben.

Eine entsprechende Zufahrt muss rechtlich gesichert vorhanden sein.

Wenn durch die Anlage Umwege für die Bewirtschaftung der benachbarten Grundstücke entstehen, sind diese Umwege rechtlich zu sichern (Fahrtrecht). Insbesondere ist zu prüfen, ob ersessene, außerbücherliche Fahrtrechte durch die geplante Anlage betroffen sind.

Es wird gefordert, dass der Einfluss der Umzäunung der Anlage genau geprüft wird. Probleme entstehen entlang von Wegen und Fahrten, da die Anbaugeräte breiter als 3 m sein können. Dieser Umstand ist bei Zäunen entlang von Wegen und Fahrten zu berücksichtigen. Vor allem im Kurvenbereich kann es rasch sehr eng werden.

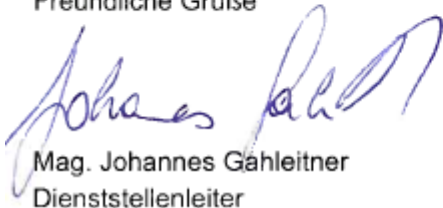
Wenn (Strom-) Leitungen auf fremden Grundstücken verlegt werden müssen, ist bereits im Umwidmungsverfahren die Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer einzuholen? Die LK OÖ fordert generell, dass einer Leitungsverlegung ans oder ins öffentliche Gut der Vorzug gegeben wird.

Die Photovoltaikstrategie des Landes OÖ ist zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob ein schlüssiges, tragfähiges und dauerhaftes Bewirtschaftungskonzept für die Agri-PV-Anlage durch die Antragsteller vorliegt. Für die Umwidmung soll ein Zeitplan mit Angabe der Laufzeit der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.

Zu der beabsichtigten Umwidmung wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer unter Berücksichtigung dieser Punkte keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße

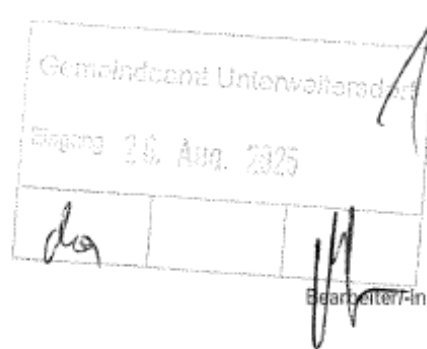


Mag. Johannes Gähleitner  
Dienststellenleiter

- 26.08.2025 – Amt der Oö. Landesregierung

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
RO-2025-228148/7-HT

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Michael Holzer, BSc  
Tel: 0732 7720-12506  
Fax: 0732 7720-212789  
E-Mail: [ro.post@ooe.gv.at](mailto:ro.post@ooe.gv.at)

Gemeinde Unterweikersdorf  
Gusentalstraße 1a  
4213 Unterweikersdorf

Linz, 20.08.2025

**Gemeinde Unterweikersdorf**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 Änd. Nr. 3**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 17**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

Zu Zahl: 031/2-6/17

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 2915, 2916, 2918, 2919, KG Unterweikersdorf, im Ausmaß von ca. 9.101 m<sup>2</sup> von Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland – Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen zu widmen. Gleichzeitig soll die im ÖEK vorhandene landschaftliche Vorrangzone von besonderer ökologischer Bedeutung entfernt werden. Grund für die Änderung ist die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der ggst. Planung Forderungen bestehen und zur abschließenden Beurteilung weitere Informationen erforderlich sind.

Aus Sicht des **Natur- und Landschaftsschutzes** kann festgehalten werden, dass die Sensibilität des Landschaftsbildes innerhalb des Planungsraumes der o. a. Änderung aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen, der Visnitz sowie des nördlich gelegenen Gewerbegebietes als mittel zu beurteilen ist, während die Eingriffsintensität aufgrund der Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha und der Einsehbarkeit der PV-Anlage ebenfalls als mittel zu bewerten ist. Aus diesem Grund ist mit gewissen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Um diese Auswirkungen abzumindern, wird vorgeschlagen, im Norden und Westen die Umsetzung eines mind. 5 m breiten Grünzuges vorzusehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zumindest reduziert werden. Dies würde auch in **ökologischer** Hinsicht vorteilhaft sein. Im Detail wird auf die beiliegenden Fachstellungen verwiesen.

Seitens der Gruppe **Elektrotechnik und Energieversorgung** werden zur Beurteilung der geplanten Änderung weitere Unterlagen benötigt. Die benötigten Unterlagen sind gemeinsam mit weiteren Hinweisen in der entsprechenden Fachstellungnahme festgehalten.

Abschließend darf auf das Priorisierungsmodell der PV-Strategie der Oö. Landesregierung hingewiesen werden, wonach PV-Anlagen vor allem auf Dächern, bereits bebauten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen. Das diesbezüglich vorhandene Potenzial innerhalb der Gemeinde wurde bisweilen noch kaum genutzt. Insbesondere das großflächige Gewerbeareal nördlich der ggst. Änderungsfläche würde sich hervorragend für die Anbringung von PV-Modulen auf Dächern und die Errichtung von PV-Anlagen in vorbelasteten Gebieten eignen.

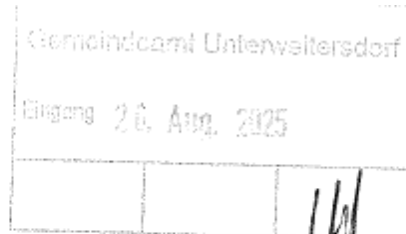
Freundlichen Grüße  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Tobias Michael Holzer, BSc

**Beilagen:**

4 Stellungnahmen (BBA-L, AGR, UBAT-EE, WW)

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
4052 Ansfelden • Traunuferstraße 98



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**BBA-LI-2016-289715/61-BM/FÜ**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: DI (FH) Hubert Brandmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-47510  
Fax: (+43 732) 77 20- 24 75 99  
E-Mail: [ubat-bba-l.post@ooe.gv.at](mailto:ubat-bba-l.post@ooe.gv.at)

Ansfelden, 11.08.2025

**Gemeinde Unterweikersdorf**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6**  
**Änderung Nr. 17**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3**  
**Änderung Nr. 3**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

zu Geschäftszeichen: **RO-2025-228148/2-Ne**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Unterweikersdorf die oben angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Nr. 2915, 2916, 2918 und 2919, alle KG Unterweikersdorf, vorzunehmen. Im Detail ist eine Umwidmung von Grünland auf Sonderausweisung im Grünland „Photovoltaikanlage“ in einem Flächenausmaß von insgesamt ca. 9.101 m<sup>2</sup> geplant. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im südlichen Bereich des Gemeindegebietes von Unterweikersdorf, südlich des Betriebsbaugebietes von Unterweikersdorf sowie nördlich des Fisnitzbaches.

Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich überwiegend durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Landschaftliche Struktur- bzw. Gliederungselemente sind in diesem Bereich kaum vorhanden. Diesbezüglich ist nur der südlich der Umwidmungsfläche verlaufende Fisnitzbach samt seinem ausgeprägten Ufergehölz zu erwähnen. An Baubeständen ist in diesem Bereich anzuführen, dass in einer Entfernung von ca. 180 bis 200 m nördlich der Umwidmungsfläche das großflächige Gewerbegebiet von Unterweikersdorf angrenzt. Weiters besteht südlich des Fisnitzbaches im Gemeindegebiet von Wartberg ob der Aist der landwirtschaftliche Kleinweiler Untervisnitz mit mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass das Gelände ausgehend vom Gewerbegebiet im Norden nach Süden deutlich abfällt. Die gegenständliche Umwidmungsfläche stellt eine Steilböschung zum Bereich des Fisnitzbaches dar.

Von der Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wurden zur Beurteilung der Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild Beurteilungskriterien entwickelt. Dabei wird die Eingriffserheblichkeit ermittelt und bewertet. Die Eingriffserheblichkeit

ergibt sich aus der Zusammenführung der landschaftlichen Wertigkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes (Sensibilität des Landschaftsbildes) und der Eingriffsintensität des Vorhabens unter Berücksichtigung der Wirkraumanalyse (Einsehbarkeit).

Wie oben beschrieben, ist der betroffene Landschaftsausschnitt überwiegend durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Landschaftliche Strukturelemente sind in diesem Bereich kaum vorhanden. Hier ist nur der südlich der Umwidmungsfäche verlaufende Fisnitzbach samt seinem Ufergehölz anzuführen. Dieser wird von der gegenständlichen Umwidmung nicht negativ berührt und wird ein Abstand von mind. 35 m eingehalten. Baubestände befinden sich ca. 100 m südlich der Umwidmungsfäche südlich des Fisnitzbaches im landwirtschaftlichen Kleinweiler „Untervisnitz“ sowie in einer Entfernung von ca. 180 bis 200 m nördlich im Gewerbegebiet Unterweikersdorf. Zusammenfassend kann die Landschaft als intensive Ackerlandschaft beschrieben werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit den vorhandenen Baubeständen kann aufgrund der angeführten Abstände nicht hergestellt werden. **Die Sensibilität der Landschaft im betroffenen Abschnitt ist somit „mittel“ zu beurteilen.**

Die Eingriffsintensität des Vorhabens ergibt sich im Flächenwidmungsplanverfahren einerseits vor allem aufgrund des Flächenausmaßes andererseits jedoch auch aufgrund der geplanten Nutzung. Weiters wird die Eingriffsintensität ganz wesentlich durch die Einsehbarkeit und damit den Wirkraum bestimmt.

Das Flächenausmaß der vorliegenden Änderung ist mit ca. 9.101 m<sup>2</sup> für eine derartige Nutzung eher gering. Vergleichbare Nutzungen sind in diesem Landschaftsteilraum jedoch nicht vorhanden. Hier wäre nur das ca. 180 bis 200 m weiter nördlich befindliche Betriebsbaugebiet anzuführen, wobei kein optischer Zusammenhang hergestellt werden kann. Hinsichtlich der Einsehbarkeit der gegenständlichen Änderungsflächen wurde im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheines festgestellt, dass die gegenständliche Fläche insbesondere durch das Ufergehölz des südlich verlaufenden Fisnitzbaches deutlich eingeschränkt wird. Wenn aufgrund der Vegetation kein Laub vorhanden ist, wird die Anlagen dennoch einsehbar sein. Weiters ergibt sich eine Einsehbarkeit von Westen bzw. von Norden, wenn die Anlage bis an die Böschungsoberkante errichtet wird. Eine besondere Fernwirksamkeit entfaltet diese Anlage jedoch aufgrund der generellen Lage in einer Geländesenke nicht.

**Insgesamt betrachtet ist die Eingriffsintensität der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung mit „mittel“ zu beurteilen.**

**Zusammenfassend ist daher mit gewissen landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Um die Auswirkungen noch zu reduzieren, wird daher vorgeschlagen, analog zu gleichgelagerten Umwidmungen im Westen und Norden der Umwidmungsfäche einen mindestens 5 m breiten Grünzug mit einer zumindest 2-reihigen Sichtschutzhecke mit standortgerechten Heckenpflanzen anzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme können die Auswirkungen dieses Widmungsvorhabens auf das Landschaftsbild noch reduziert werden.**

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Widmungsvorhabens auf die Ökologie und den Naturhaushalt wurde eine Stellungnahme des zuständigen Bearbeiters der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Herrn Dr. Jambura-Türtscher, eingeholt. Herr Dr. Jambura-Türtscher gab in seiner Stellungnahme vom 05.08.2025 zusammenfassend bekannt, dass der gegenständliche Vorhabensbereich entlang einer Böschung liegt, die im Zuge des Baus der Mühlviertler Schnellstraße S10 durch die Aufschüttung von Aushubmaterial aus dem Tunnel Götschka entstanden ist. Die Wiese entlang der Böschung ist artenarm und weist typische Arten einer Fettwiese auf. Es handelt sich daher um keinen Sonderstandort. Insgesamt werden daher von Herrn Dr. Jambura-Türtscher keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Zusammenhänge festgestellt. Zur besseren Einfügung in die Kulturlandschaft und auch zur ökologischen Aufwertung des betroffenen Standortes wird auch von Herrn Dr. Jambura-Türtscher die Anlage eines mind. 2-reihigen Heckenzuges entlang der West- und Nordseite der Änderungsfläche gefordert. Die gesamte Stellungnahme wird in der Beilage übermittelt.

Abschließend darf noch auf die PV-Strategie der Oö. Landesregierung hingewiesen werden, welche ein Priorisierungsmodell vorsieht. Demnach sollen PV-Anlagen vor allem auf Dächern, auf bereits verbauten Flächen bzw. auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Geringste Priorität haben laut der PV-Strategie der Oö. Landesregierung PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden.

Diesbezüglich wurde im Zuge des Lokalaugenscheins bzw. auch bei Betrachtung des Orthofotos festgestellt, dass im Bereich des großflächigen Gewerbegebietes im Gemeindegebiet von Unterweikersdorf aber auch auf den bestehenden Gebäuden der Hofanlage der Antragsteller noch erhebliche Potentiale für die Anbringung von PV-Anlagen auf bestehenden Dächern oder über versiegelten Flächen vorhanden sind.

Freundliche Grüße

DI (FH) Hubert Brandmayr

Mitgezeichnet:

11.08.2025 -- Genehmigen -- Brandmayr, Hubert, DI (FH)

19.08.2025 -- Mitzeichnung -- Guttmann, Stefan, Mag.



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Bezirksbauamt Linz  
Traunuferstraße 98  
4052 Ansfelden

Bearbeiter/-in: Dr. Patrick Jambura-Türtscher, BSc MSc  
Tel: 07942 702-62490  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at)

Freistadt, 05.08.2025

**Stellungnahme N vom 05.08.2025**  
**Gemeinde Unterweikersdorf**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6**  
**Änderung Nr. 17**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3**  
**Änderung Nr. 3**

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18.07.2025 wird um die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme im Hinblick auf den Naturhaushalt ersucht. Anhand der übermittelten Unterlagen und eines Ortsaugenscheines am 05.08.2024 wurde dazu Folgendes festgestellt:

Das Vorhaben befindet sich in Luftlinie rund 1,4 km südöstlich des Ortskernes von Unterweikersdorf und 2,5 km nordwestlich von Wartberg ob der Aist, auf den Grundstücken Nr. 2915, 2916, 2918 und 2919, KG Unterweikersdorf. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens soll eine Fläche von rund 9.101 m<sup>2</sup> von Grünland „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in Grünland „Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen“ umgewidmet werden um folglich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rund 1 MWp errichten zu können.

Der gegenständliche Vorhabenbereich liegt entlang einer Böschung, die im Zuge des Baus der Mühlviertler Schnellstraße S10 durch die Aufschüttung von Aushubmaterial aus dem Tunnel Götschka entstand. Die Wiese entlang der Böschung ist artenarm und weist typische Arten einer Fettwiese auf, wie etwa Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Fuchsröte Borstenhirse (*Setaria pumila*). Es handelt sich daher um keinen Sonderstandort.

Nördlich der Böschung ist die Umgebung überwiegend von agrarischer Nutzung geprägt; die Flächen werden hauptsächlich ackerbaulich bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch südlich des Vorhabenbereichs befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Umgebung ist insgesamt strukturarm.

Weiter südlich schließt ein Waldbestand an. Am Waldrand verläuft eingetieft, von Osten nach Westen, der Feistnitzbach (ein linksufriger Zubringer 1. Ordnung zur Kleinen Gusen). Laut DORIS-Messungen liegt das Grundstück Nr. 2916 etwa 45 Meter vom Ufer des Feistnitzbaches entfernt und befindet sich damit innerhalb der 50-Meter-Uferschutzzone.

Die Sicht aus südlicher Richtung wird durch die Uferbewaldung des Feistnitzbach stark eingeschränkt, während die Einsicht im Norden durch die Böschung innerhalb des Projektgebiets weitgehend verhindert wird. Allerdings hängt die Einsehbarkeit im Norden davon ab, wie weit oben an der Böschung die Anlagen errichtet werden. Damit sich die geplante Anlage bestmöglich in die Kulturlandschaft einfügt, ist im Zuge des Flächenwidmungsverfahrens mindestens westlich und gegebenenfalls auch nördlich ein 5 m breiter Grünzug auszuweisen. Zur Reduzierung der Sichtbarkeit soll dieser Grünzug eine dichte, zweireihige Hecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen umfassen. Diese Maßnahme unterstützt sowohl die landschaftliche Einbindung als auch die ökologische Aufwertung des Standortes.

Freundliche Grüße

Dr. Patrick Jambura-Türtscher, BSc MSc

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**LFW-2017-171498/20-Zau**

Bearbeiter/-in: Ing. Berthold Zauner  
Tel: 0732 77 20-11809  
Fax: 0732 77 20-211798  
E-Mail: [lfw.post@ooe.gv.at](mailto:lfw.post@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Linz, 17.07.2025

**Gemeinde Unterweikersdorf  
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 17  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3, Änderung Nr. 3  
Stellungnahme Vorverfahren  
zu RO-2025-228148/2-N vom 11.7.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie zur Änderung Nr. 3 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 der Gemeinde Unterweikersdorf wird im Rahmen des Vorverfahrens aus agrarfachlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Laut den vorliegenden Unterlagen soll im Bereich der Ortschaft Untervisnitz eine Sonderausweisung im Grünland für PV- Anlagen im Ausmaß von rund 0,91 Hektar vorgesehen werden.

Aus rein agrarfachlicher Sicht werden Sonderausweisungen für PV-Anlagen im Grünland grundsätzlich kritisch gesehen, da es für solche Anlagen auch alternative Standorte, wie z.B.: Dächer von Gebäuden, Deponien, brachliegende Industrieflächen, .... gibt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich weisen laut OÖ Bodenfunktionskarte überwiegend eine natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einem Funktionserfüllungsgrad von 4 auf, somit mittelwertiges Ackerland/hochwertiges Grünland. Lediglich im ganz nordöstlichen Bereich des Planungsraumes haben einige Quadratmeter eine natürliche Bodenfruchtbarkeit im einem Funktionserfüllungsgrad von 3, somit mittelwertiges Ackerland, was jedoch als vernachlässigbar anzusehen wäre. Die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeit in der Gemeinde Unterweikersdorf hat einen Funktionserfüllungsgrad von 5, somit hochwertiges Ackerland/Grünland.

Den Ausführungen des Ortsplaners DI Mandl ist zu entnehmen, dass die geplante Widmungsfläche in einem energiewirtschaftlichen sinnvollen Bereich der Priorität 1 liegt. Das Umspannwerk Friendsdorf ist rund 1,7 km entfernt.

Zusätzlich konnte den Unterlagen entnommen werden, dass es sich bei dieser Böschung um Teilflächen handelt, welche im Zuge des S 10 Baues aufgeschüttet worden sind. Diese Böschung ist augenscheinlich agrarisch nicht bzw. äußerst extensiv genutzt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen/Sachverhaltes wird die geplante Änderung daher aus agrarfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen bzw. keine Einwände dagegen erhoben.

Freundliche Grüße

Ing. Berthold Zauner

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**UBAT-2017-187184/20-Bau/Kb**

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Bauer  
Tel: (+43 732) 77 20-13525  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98  
E-Mail: [ubat.post@ooe.gv.at](mailto:ubat.post@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Linz, 21.07.2025

**Gemeinde Unterweikersdorf**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6**  
**Änderung Nr. 17**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3**  
**Änderung Nr. 3**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
**Elektrotechnik und Energieversorgung**

zu RO-2025-228148/2-Ne vom 11.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Unterweikersdorf beabsichtigt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.17 und die ÖEK-Änderung Nr. 3.3 durchzuführen. Dazu wurden im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Aus dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan sowie dem Erhebungsblatt konnte entnommen werden, dass die Grundstücke mit den Parz. Nr. 2915, 2916, 2918, 2919 in KG Unterweikersdorf (41115) von derzeit „Land- und Forstwirtschaft“ auf „Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen“ im Ausmaß von ca. 9.101 m<sup>2</sup> gewidmet werden sollen.

Grund für diese Änderung ist gemäß der Stellungnahme des Ortsplaners die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Gemäß der OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 sollen Netzausbaumaßnahmen möglichst geringgehalten werden, eine entsprechende Energieableitung in das öffentliche Netz ist ein wesentliches Kriterium. Laut der Stellungnahme des Ortsplaners befindet sich die Widmungsfläche innerhalb des 5 km Radius des Umspannwerkes Friendsdorf und befindet sich daher im Bereich der energiewirtschaftlichen Priorität 1 im OÖ Verteilnetz.

Eine Stellungnahme des Netzbetreibers Linz Netz GmbH mit dem Zeichen STROM NETZ 439096 vom 12.05.2025 hinsichtlich der Möglichkeit der Ableitung der elektrischen Energie in das Mittelspannungsnetz ist den gegenständlichen Unterlagen zu entnehmen. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass nach Durchführungen von Netzausbaumaßnahmen (Errichtung einer 30 kV-Trafostation inkl. Netzeinbindung) eine maximal zulässige netzwirksame Einspeiseleistung von 594,00 kW möglich ist.

Technische Unterlagen zur geplanten PV-Anlage, aus dem eine Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums hervorgeht, konnten den übermittelten Unterlagen nicht entnommen werden.

Aus dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan geht hervor, dass im südlichen Randbereich eine 30 kV-Freileitungstrasse der Linz Netz GmbH mit einem entsprechenden Schutzbereich verläuft. Derartige Leitungsanlagen verfügen üblicherweise auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben privatrechtlichen Dinglichkeiten auch über einen öffentlich-rechtlichen Schutz. Es sind entsprechende Schutzbereiche bei Freileitungen definiert (30 kV-Freileitungen meist 6 m beiderseits der Leitungsachse). Dieser Schutzbereich dient grundsätzlich der Betriebssicherheit der Freileitung und ermöglicht dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber die Zugänglichkeit und Reparaturmöglichkeit zur Freileitung. In wie weit eine Freihaltung dieses 30 kV-Schutzbereiches im gegenständlichen PV-Projekt eingeplant ist bzw. mit dem Verteilnetzbetreiber abgestimmt wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Zusammengefasst sind aus fachlicher Sicht im weiteren Verfahren noch folgende Punkte abzuklären bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- a. Lageplan mit Darstellung der PV-Anlage.
- b. Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums (1000 kWh/kWp, siehe auch Anhang B der OÖ PV-Strategie - Version 2022 Kapitel Energiewirtschaft) einschließlich Angaben der Summe der Modulleistung, Summe der Wechselrichterleistung, Ausrichtung und Neigung der Module.
- c. Stellungnahme des Verteilnetzbetreibers bezüglich der 30 kV-Freileitung im Zusammenhang mit der geplanten Umwidmung der PV-FFA.

Es wird aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ersucht, die oben aufgezeigten offenen Fragen im nächsten Verfahrensschritt zu klären und dazu nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

- Bei der Planung der Photovoltaikanlage sollte der Themenbereich „Blendung“ berücksichtigt werden. Bezüglich der Beurteilung von Blendwirkungen kann als „Stand der Technik“ nach den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Deutschland) vorgegangen werden. Diesbezüglich wird auch auf die zurückgezogene OVE-Richtlinie R11-3:2016 hingewiesen.


Freundliche Grüße

Ing. Franz Bauer

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG		
Eingang 26. Aug. 2025		



  
www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
WW-2014-191408/40-DI

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges  
Tel: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60  
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 23.07.2025

**Gemeinde Unterweikersdorf,  
Flächenwidmungsplan Nr. 6,  
Änderung Nr. 17,  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3,  
Änderung Nr. 3,  
Stellungnahme Vorverfahren**  
Bezug: RO-2025-228148/2-Ne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.17 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):**

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

**Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen:**

- Vorschlag: 5m - Grünzug (Hecke) als Abgrenzung im Norden und Westen
- Lageplan PV erforderlich
- Ertragsabschätzung
- Stellungnahme Verteilnetzbetreiber bzgl. 30 kV-Freileitung im Zusammenhang mit der Umwidmung

**Anhörung betroffene Grundeigentümer zur Planadaptierung (Grünzug + Situierung Panele):**

Mit Schreiben vom 17.09.2025 wurden die Betroffenen Grundsbesitzer über die Änderung informiert – dies wurde zur Kenntnis genommen.

**Beratungsverlauf und Anträge:**

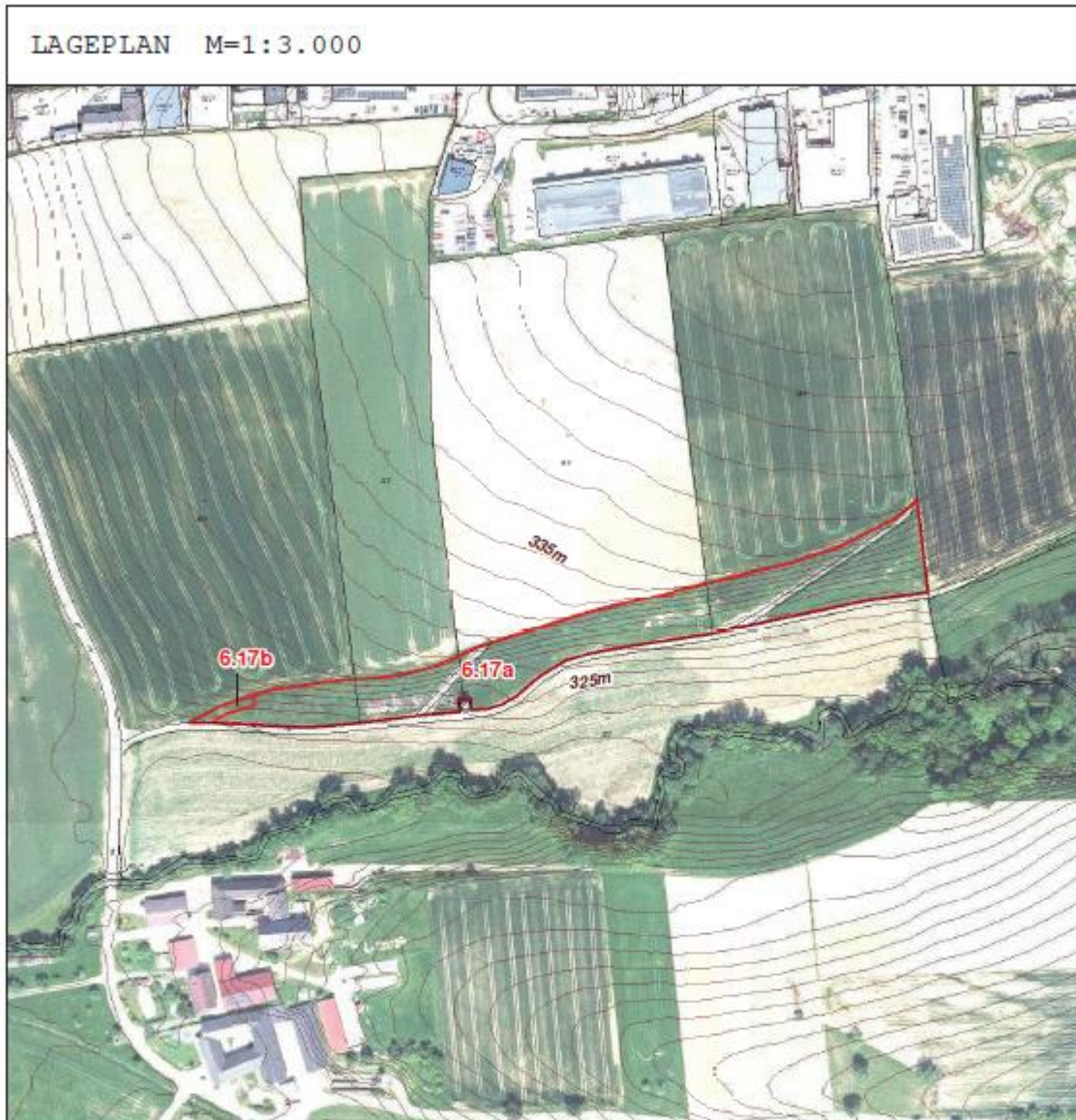
**Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts und stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**  
Keine Wortmeldungen.

**Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, Wasserleitungsbauangelegenheiten sowie der örtlichen Raumplanung (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 15.09.2025):**

- Genehmigung der Umwidmung

Zu den eingelaufenen Stellungnahmen wird folgendes festgestellt:

- BBK Freistadt: diese Forderungen sind im Genehmigungsverfahren zu behandeln.
- Natur- und Landschaftsschutz: die Situierung der Module erfolgt so, dass diese die Böschungsoberkante nicht überragen und daher von Norden nicht sichtbar sind. Der entsprechende Lageplan liegt vor, wobei daher die „Eingrünung“ (5m Grünzug) nur mehr an der Westseite erforderlich ist.
- Elektrotechnik und Energieversorgung: die geforderten Unterlagen (Lageplan, Ertragsabschätzung und Stellungnahme Energieversorger) liegen vor.



**TEILFLÄCHENVERZEICHNIS**

Nr.	Rechtsstand	Planung
6.17a	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Grünland Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen (PV1)
6.17b		Grünland Grünzug Gz5

**ÄNDERUNGSVERZEICHNIS**

DATUM	ÄNDERUNG
16.09.2025	- Ausweisung eines 5m breiten Grünzugs im Westen (TF 6.17b) - Festlegung eines Index im Bereich der PV-Widmung (PV1): Die max. Oberkante der Photovoltaikmodule darf die Oberkante der nördlich bestehenden Böschung nicht überragen.

### **Beschluss:**

**Die Umwidmung wird gemäß Sachverhalt und Beschlussvorschlag genehmigt.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## **Zu 10. 1. Nachtragsvoranschlag 2025**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 den Haushaltsvoranschlag 2025 beschlossen.

Gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hinsichtlich Nachtragsvoranschlag folgendes ausgeführt:

#### **§ 79**

#### **Nachtragsvoranschlag**

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

*Öffentliche Auflage:* 16.09.2025 – 24.09.2025 (Abnahme) – gleichzeitig wurde der Nachtragsvoranschlag auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

- **Steuerhebesätze – bleiben unverändert lt. GR-Beschluss 12.12.2024**
- **Dienstpostenplan – unverändert lt. GR-Beschluss vom 12.12.2024**
- **Höchstbetrag der Kassenkredite – unverändert zum Voranschlag 2025: € 1,000.000,00**

### **Der Nachtragsvoranschlag 2025 setzt sich wie folgt zusammen:**

Der Nachtragsvoranschlag 2025 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan liegen vor und sind somit Teil des Beschlusses. Alles Wesentliche ist im Vorbericht erläutert.



## Gesamtbetrag Darlehen und Rücklagen

Schuldenentwicklung	Euro
mit 01.01.	3,251.700,00
Zugang	240.400,00
Abgang	265.200,00
Stand 31.12.	3,226.900,00
Zinsaufwand	95.900,00
Schuldendienstsätze	142.500,00
Nettoaufwand für Darlehen	218.600,00

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2025
			31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	
8/9990934/00007	Wasserleitungsrücklage (Betr.)	850000	0,00	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00008	Kanalbaurücklage (Betrieb)	851000	128.300,00	21.600,00	1.800,00	148.100,00
8/9990934/00009	Kanalrücklage (IB)	851000	67.600,00	17.100,00	25.000,00	59.700,00
8/9990934/00010	Abfallwirtschaftsrücklage (Betrieb)	852000	0,00	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00011	Wasserleitungsrücklage (IB)	850000	9.300,00	5.300,00	0,00	14.600,00
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>			<b>205.200,00</b>	<b>44.000,00</b>	<b>26.800,00</b>	<b>222.400,00</b>
8/9990935/00002	Allg. Rücklage für aoH.-Vorh.	912000	504.100,00	67.900,00	235.100,00	336.900,00
<b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>			<b>504.100,00</b>	<b>67.900,00</b>	<b>235.100,00</b>	<b>336.900,00</b>
<b>Gesamtsummen</b>			<b>709.300,00</b>	<b>111.900,00</b>	<b>261.900,00</b>	<b>559.300,00</b>

### Entwicklung Allg. Rücklage für aoH.-Vorhaben:

Die Rücklage wird in erster Linie für das Projekt „Kindergarten/Krabbelstube“ und den Haushaltsgleich aufgebraucht. Härteausgleichsmittel sind vorerst nur im Jahr 2026 veranschlagt. Ab 2027 ist weder der Haushaltsausgleich und die Bereitstellung der Eigenmittel für Projekte sichergestellt.

### Mittelfristiger Finanzplan

Gleichzeitig mit dem Voranschlag wurde der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025-2029 erstellt und ist ebenfalls Teil dieses Beschlusses.

### Beratungsverlauf und Anträge:

**Bgm. DI Matzinger berichtet** im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

**AL Matzinger** erläutert anschließend die aktuellen Zahlen.

Keine Wortmeldungen.

### Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 15.09.2025):

- Genehmigung Voranschlag samt MFP
- Gemeindefinanzzuweisung 2025: € 118.800,00 – Verwendung für das Vorhaben „Volksschule-Sanierungsmaßnahmen“
- KIG-Mittel (Kommunalinvestitionsgesetz 2020, 2023 und 2025): € 157.897,66 – Verwendung für das Vorhaben „Kindergarten/Krabbelstube – Erweiterung/Sanierung“  
2025 € 38.138,54 2026: 52.510,58 2027: € 45.058,54 2028 € 22.190,00
- BZ aus Verteilervorgang 2 des Härteausgleichsfonds: max. mögliche Auszahlung € 76.023,00 für 2026 – Zuführung zum Vorhaben „Kindergarten/Krabbelstube – Erweiterung/Sanierung“

### Beschluss:

**Der Nachtragsvoranschlag samt MFP sowie die Verwendung der Bundes- u. Landesmittel werden gemäß Sachverhalt und Beschlussvorschlag genehmigt.**

### Abstimmungsergebnis:

**Genehmigung Voranschlag samt MFP:**

Mit Handzeichen: 18 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Kapplmüller)

**Genehmigung Verwendung der Bundes- u. Landesmittel:**

Mit Handzeichen: einstimmig

## Zu 11. Allfälliges

- Bgm. DI Matzinger: S7 (Regiotram) – aktueller Planungsstand
- Wöckinger René: Schlauchautomat und Servicestation Haltestelle Ortszentrum  
Die Servicestation wird von der SPÖ-Fraktion organisiert.
- Hametner Thomas: Bezüglich Sportplatz-Heizung gibt es Diskussionen – wurde die Gemeinde damit befasst?  
Bgm. DI Matzinger sagt dazu nein.
- Puchner Herbert: Bewerbungen AL?  
Bgm. DI Matzinger antwortet, dass es aktuell 4 Bewerbungen gibt.

## Zu 11.1. Informationsfreiheitsgesetz - Übertragungsverordnung an den Bürgermeister

### Sachverhalt:

Dieser Punkt wurde auf Grund des Dringlichkeitsantrages vom 25.09.2025 auf die Tagesordnung genommen.

Mit dem Inkrafttreten der **Änderungen** in der **Bundesverfassung** am **1. September 2025** wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das **Amtsgeheimnis aufgehoben**, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Informationen** von **allgemeinem Interesse** sowie zu einem **Recht auf Zugang** zu **staatlichen Informationen**, sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit dem gleichzeitig erlassenen **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** wurden die näheren Bestimmungen geregelt. Als „**Information**“ versteht man jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende, vorhandene und schriftliche Aufzeichnung (ausgenommen vorbereitende Entwürfe und Notizen), die einen **allgemeinen Personenkreis** betreffen oder für einen solchen **relevant** sind. Liegt jedoch ein **Geheimhaltungsgrund** vor, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. herauszugeben.

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (§ 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 3 IFG ist jenes **Organ** zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die **Information erstellt** oder **in Auftrag gegeben** hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs** zu Informationen ist jenes **Organ**, zu dessen **Wirkungs- und Geschäftsbereich** die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein **Beschluss** gefasst werden.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung, zu übertragen.**

**Nachdem Gemeinderatssitzungen nach § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 grundsätzlich nur quartalsweise stattfinden, die IFG-Fristen aber sehr kurz sind, ist eine Übertragungsverordnung für einen einheitlichen Vollzug sinnvoll.**

#### **Beratungsverlauf und Anträge:**

**Bgm. DI Matzinger berichtet im Sinne des Sachverhalts und stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

Er erläutert weiters, dass er die Fraktionen und die Vizebürgermeisterin bei Anfragen informieren und bei der Beantwortung einbinden wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

- **Genehmigung der Übertragungsverordnung**

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE UNTERWEITERSDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am x. x 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

### Verordnung

**des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf vom 25.09.2025, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden**

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGB1. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1. Nr. 64/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGG1. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Unterweikersdorf in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johannes Matzinger

### **Beschluss:**

Die Übertragungsverordnung wird genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit Handzeichen: einstimmig

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.07.2025 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Vorsitzender:

Matzinger Johannes e.h.  
\_\_\_\_\_

Schriftführer:

Groiß Stefan e.h.  
Matzinger Christian e.h.  
\_\_\_\_\_

<b><i>Genehmigung Verhandlungsschrift</i></b>
---

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 11.12.2025 keine Einwendung erhoben bzw. die Verhandlungsschrift ohne Änderung genehmigt wurde.

~~Folgende Änderungen wurden genehmigt:~~

~~Siehe Verhandlungsschrift vom \_\_\_\_\_ und diesem Protokoll beigefügten Berichtigungsvermerk.~~

Im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung wird vom Vorsitzenden und von den unterzeichneten Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

Unterweikersdorf, am 11.12.2025

Der Vorsitzende:

Matzinger Johannes e.h.  
\_\_\_\_\_

Gemeinderat (SPÖ):

Ringler Sabine e.h.  
\_\_\_\_\_

Gemeinderat (ÖVP):

Krieger Markus e.h.  
\_\_\_\_\_

Gemeinderat (BUNT):

Kapplmüller Anton e.h.  
\_\_\_\_\_

**Gemeindeamt Unterweikersdorf**

**4213, Bezirk Freistadt, O.ö.**

Zl.: 004-1-GR/004/2025

**Öffentliche Fragestunde**

**der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Unterweikersdorf**

am **Donnerstag, den 25.09.2025** im **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

Bürgermeister DI Matzinger eröffnet um 19:15 Uhr die Fragestunde.

Anwesende Personen: 1

**Folgende Anfragen bzw. Fragen werden gestellt:**

***Barnreiter Karl:***

- Freiflächen-Photovoltaikanlage in Radingdorf geplant?  
Bgm. DI Matzinger erklärt, dass er ebenfalls nur Gerüchte gehört hat – bei der Gemeinde gibt es keine Anfragen.
- Nahwärmeprojekt Obere Dorfstraße – in Planung?  
Bgm. DI Matzinger erläutert, dass für die neue Wohnanlage „An der Mauth“ Interesse an einer Nahwärme besteht. Es könnten aber auch die Gemeindegebäude (VS-KiGa-Hort, FF/Musik) und die bestehenden Wohnanlagen versorgt werden.  
Die Linz AG prüft das Projekt und wird an die betroffenen Grundeigentümer wegen des Standortes herantreten.

Ende: 19:30 Uhr